

# Das Spruchkammerverfahren gegen Johannes Stark

Von ANDREAS KLEINERT

Der Physiker Johannes Stark dürfte der einzige deutsche Nobelpreisträger gewesen sein, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg vor einer Spruchkammer rechtfertigen mußte. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind bis heute unbekannt geblieben. Zwar versuchten seinerzeit die *Physikalischen Blätter*, über den Prozeß gegen Stark zu berichten; die Kammer weigerte sich jedoch, Einzelheiten darüber mitzuteilen<sup>1</sup>. Alan D. Beyerchen erwähnt das Stark-Verfahren mit wenigen Sätzen; da auch er keinen Zugang zu den Unterlagen hatte, ist das, was er schreibt, jedoch nur zum Teil zutreffend<sup>2</sup>.

Über die politischen Aktivitäten von Stark vor und während der NS-Zeit wurde in der Literatur zur Physikgeschichte des 20. Jahrhunderts oft berichtet; mehr noch als sein Freund und Mitkämpfer Lenard ist Stark von seinen Zeitgenossen und der Nachwelt verurteilt und geschmäht worden<sup>3</sup>. Hier soll nun dargestellt werden, wie ihn diejenigen beurteilt haben, die nach 1945 offiziell über ihn zu Gericht saßen, als im Auftrag der Militärregierung in Deutschland die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (so die offizielle Bezeichnung dessen, was allgemein Entnazifizierung genannt wurde) stattfand. Ein Blick auf den Ablauf des gegen Stark durchgeführten Verfahrens, auf die dabei vorgelegten Dokumente, die Anklagepunkte, die Zeugenaussagen und die Urteilsbegründungen kann vielleicht dazu beitragen, diesem als Physiker und als Politiker in gleicher Weise umstrittenen Mann besser gerecht zu werden.

Dabei kann es natürlich nicht darum gehen, den Prozeß gewissermaßen noch einmal aufzurollen oder gar die damaligen Kammern im nachhinein mit Lob oder Tadel zu bedenken. Es bleibt jedoch nicht verborgen, daß diejenigen, die 1947 und 1949 über Stark urteilten, ihrer Aufgabe kaum gewachsen waren. Wohl selten kam die grundsätzliche Fragwürdigkeit jener Prozedur so deutlich zum Ausdruck wie hier, wo erst ein aus juristischen und naturwissenschaftlichen Laien bestehendes Gremium über einen Nobelpreisträger der Physik zu Gericht saß und wo später Juristen dazu Stellung nahmen, ob Starks Kritik an Einstein berechtigt war.

Grundlage der folgenden Ausführungen ist die Spruchkammerakte Stark im Amtsgericht Traunstein<sup>4</sup>. Es handelt sich um ein Konvolut von rund 100 Schriftstücken, die teils chronologisch, teils auch nach einzelnen Verfahrensgegenständen geordnet sind. Eine durchgehende Numerierung oder Signierung der Papiere besteht nicht. Alle Angaben und Zitate, bei denen keine andere Quelle genannt wird, stammen aus dieser Akte. Die z. T. fehlerhafte Orthographie wurde beim Zitieren nicht verändert.

Um das Dickicht der in der Akte Stark enthaltenen Schriftstücke zu entwirren und die Vorgänge übersichtlich darzustellen, soll zunächst der äußere Ablauf des Geschehens in

<sup>1</sup> Korrespondenz zwischen Ernst Brüche, dem Herausgeber der *Physikalischen Blätter*, und der Berufungskammer für Oberbayern; Briefe vom 8. 12. 1947, 20. 1. 1948 und 27. 2. 1948. Spruchkammerakte Stark (vgl. Anm. 4).

<sup>2</sup> Alan D. Beyerchen: *Scientists under Hitler*. New Haven u. London 1977. S. 198.

<sup>3</sup> Armin Hermann: Johannes Stark. In: *Dictionary of Scientific Biography*. Vol. XII. New York 1975.

<sup>4</sup> Ich danke Herrn Direktor Schütz für die Genehmigung, die Akte einzusehen, sowie Herrn Oberamtsrat Mörner für die Hilfsbereitschaft, mit der er mir das Arbeiten in den Räumen des Traunsteiner Amtsgerichts erleichtert hat. Die Reise nach Traunstein wurde mit einer von der DFG gewährten Sachbeihilfe finanziert.

chronologischer Folge geschildert werden. Im Anschluß daran wird gezeigt, welche Argumente bei den Verhandlungen gegen Stark eine Rolle spielten und wie sie gewertet wurden.

Grundlage des Verfahrens gegen Stark war das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946<sup>5</sup>. Es sah vor, alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, „die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben“. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wurde ein Meldeverfahren eingerichtet: jeder Deutsche über 18 Jahre hatte einen Frage- oder Meldebogen (die Bezeichnung des Formulars war in den verschiedenen Besatzungszonen unterschiedlich) auszufüllen und wurde daraufhin in eine der fünf Gruppen von „hauptschuldig“ (1) bis „entlastet“ (5) eingereiht.

Der von Stark ausgefüllte Meldebogen trägt das Datum vom 27. April 1946. Stark gab dort an, daß er von 1930 bis 1943 der NSDAP angehörte, von 1937 bis 1939 „Ehrenmitglied ohne Funktion“ des Instituts zur Erforschung der Judenfrage und seit 1936 „auf Druck meiner Berliner Ortsgruppe“ Angehöriger der NS-Volkswohlfahrt war. Alle anderen Fragen nach irgendwelchen Mitgliedschaften beantwortete er mit Nein und erklärte, daß er sich selbst in die Gruppe der Entlasteten einstufen würde.

Seit seiner Pensionierung im Jahre 1939 lebte Stark in der Nähe von Traunstein. Damit war der Öffentliche Kläger des Kreises Traunstein für ihn zuständig. Die Ermittlungen, die diese Behörde durchführte, dauerten fast 10 Monate. Erst am 11. Februar 1947 wurde Anklage erhoben, „mit dem Antrage, den Betroffenen in die Gruppe 1 der Hauptschuldigen einzureihen“.

Die Spruchkammer Traunstein, die im Juni 1947 in zwei Verhandlungen über Stark urteilte, entsprach nur mit Einschränkungen den durch das Gesetz gestellten Anforderungen. Dort heißt es, der Vorsitzende der Spruchkammer solle die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und unter den Beisitzern solle möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen vertreten sein<sup>6</sup>. Weder der Vorsitzende noch die Beisitzer genügten diesen Bedingungen. Den Vorsitz führte ein pensionierter Bankdirektor, drei Beisitzer gaben als Beruf „Kaufmann“ an, der vierte war städtischer Angestellter. Am 9. Juli 1947 verkündete die Spruchkammer das Urteil: Stark wurde, wie es der Ankläger beantragt hatte, in die Gruppe der Hauptschuldigen eingeordnet und zu vier Jahren Arbeitslager verurteilt. Er wurde umgehend festgenommen und in das Traunsteiner Gefängnis eingeliefert.

Dort erlitt er einen Tag später einen Schlaganfall, und der Staatsanwalt ordnete an, ihn in das Städtische Krankenhaus zu überführen. Da Stark damals bereits 73 Jahre alt war, wurde dem Krankenhaus u. a. mitgeteilt: „Es wird mit Rücksicht auf das Alter des Betroffenen und den Gesundheitszustand von der Gestellung einer Bewachung Abstand genommen. Sobald Haftfähigkeit wieder eintritt, ist Stark wieder in das Gerichtsgefängnis zu verbringen“.

Am 17. Juli legte Starks Rechtsanwalt Dr. Bergtold gegen das Urteil der Spruchkammer Berufung ein und beantragte eine Einstufung in die Gruppe 3 der Minderbelasteten. Gleichzeitig beantragte er, den gegen seinen Mandanten ausgesprochenen Haftbefehl im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand aufzuheben. Doch die Traunsteiner Behörden verfolgten Stark mit unnachsichtiger Härte und lehnten diesen Antrag ab. Daraufhin wandte

sich Bergtold an die für das Berufungsverfahren zuständige Berufungskammer für Oberbayern mit Sitz in München. Er verwies u. a. darauf, daß die Inhaftierung Starks „in dem Gesetz selbst keinerlei Stütze findet“, und fügte hinzu: „Eine solche Festnahme darf nur angeordnet werden, wenn Flucht- oder Verdunklungsgefahr besteht. [. . .] Im vorliegenden Fall kann von Verdunklungs- oder Fluchtgefahr keine Rede sein. Der Betroffene hat nichts zu verdunkeln und kann nichts verdunkeln. Er hat niemals Anstalten zu einer Flucht getroffen, wird auch eine Flucht schon deshalb nicht ergreifen können, weil er alt und krank ist“. Seinem Schreiben legte er eine am 3. August ausgestellte Bescheinigung des Städtischen Krankenhauses Traunstein bei, aus der hervorgeht, daß Stark nicht haftfähig war und sich sein Zustand nicht ändern würde.

Die Münchener Berufungskammer ordnete am 24. August eine Untersuchung durch den Amtsarzt an. Noch bevor diese Untersuchung durchgeführt wurde, versuchte jedoch der Vorsitzende der Traunsteiner Spruchkammer, vollendete Tatsachen zu schaffen. Er erkundigte sich telefonisch im Krankenhaus nach Starks Gesundheitszustand und erhielt von dort mit Datum vom 26. August folgende Auskunft: „[Es] hat sich der Zustand [Starks] inzwischen erheblich gebessert, so daß eine Transportgefahr in ein anderes Krankenhaus bezw. ein Lagerlazarett zu verantworten ist“. Auf dem Schreiben findet sich der vom Spruchkammer-Vorsitzenden unterzeichnete Vermerk: „Kurzer Hand an den Herrn Öffentl. Kläger zur weiteren Veranlassung. Die Überführung in das Lager ist durchzuführen. Es wird empfohlen, Verbindung mit dem obigen Facharzt aufzunehmen.“

Diese Anordnung wurde am 28. August erteilt. Am selben Tag erfolgte jedoch die aus München angeordnete Untersuchung durch den Amtsarzt. Dieser wiederholte in seinem Zeugnis, was das Krankenhaus in seinem ersten Gutachten festgestellt hatte: Stark sei völlig arbeitsunfähig, er eigne sich nicht für eine Gemeinschaftshaft, und der Transport in ein Internierungslager sei nicht ohne Bedenken durchzuführen. Aufgrund dieses in letzter Minute erstellten Gutachtens verfügte die Berufungskammer am 9. September eine Haftunterbrechung von 6 Monaten.

Doch der Traunsteiner Ankläger gab nicht auf. Zehn Tage nach Starks Entlassung wandte sich der Staatsanwalt, der vor der Spruchkammer die Anklage vertreten hatte, erneut nach München. Er wies auf die „außerordentliche Erregung“ hin, die die Haftentlassung Starks bei der Bevölkerung hervorgerufen habe, und bat darum, „den Fall Stark zu überprüfen“, d. h. die Entlassung rückgängig zu machen. Auch der Vorsitzende der Spruchkammer unterstützte dieses Gesuch.

Da sich Starks Gesundheitszustand zusehends verschlechterte, hatte auch dieser Vorstoß keinen Erfolg. Derselbe Arzt, der noch im August einen Transport in ein Lagerlazarett verantworten wollte, bescheinigte am 30. Oktober, daß Stark nicht haftfähig sei. Am 31. Oktober fuhr Starks Sohn persönlich nach München, wo er mit Erfolg die Sache seines Vaters vertrat, und am 5. November sandte der Traunsteiner Staatsanwalt aufgrund einer Weisung der Berufungskammer an Stark einen Brief, der nur den einzigen Satz enthielt: „Ich habe die Entlassung in häusliche Pflege angeordnet.“

Die folgenden anderthalb Jahre verbrachte Stark im Kreis seiner Familie auf dem von seinem Sohn bearbeiteten Hof Eppenstatt bei Traunstein. Noch immer beschäftigten ihn die physikalischen Probleme, derentwegen er seit den frühen zwanziger Jahren zum Gegner der Quantentheorie geworden war. Auch die Tatsache, daß kaum jemand von seinen Publikatio-

<sup>5</sup> Abgedruckt im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 10, 1. Juli 1946, 145–176.

<sup>6</sup> Ebd. 153.

nen Notiz nahm, konnte ihn nicht entmutigen. So entstanden unter schwierigen äußeren Bedingungen noch einige z. T. im Privatdruck erschienene Veröffentlichungen<sup>7</sup>.

Die Berufungsverhandlung fand am 26. Juli 1949 statt. Inzwischen war die Währungsreform durchgeführt worden. Stark, der seit 1945 keine Pension mehr erhalten hatte, war jetzt weder in der Lage, seinem Rechtsanwalt den verlangten Vorschuß von 250 DM zu geben, noch hätte er sich die Eisenbahnfahrt nach München leisten können. Allein reisen konnte er nicht mehr. Er war also gezwungen, die Fahrt in Begleitung seines Sohnes und seiner Frau im offenen Unimog anzutreten, den sein Sohn als landwirtschaftliches Nutzfahrzeug besaß<sup>8</sup>. Die Verhandlung, der praktisch dieselben Zeugenaussagen, Gutachten und Stellungnahmen zugrunde lagen wie der Verhandlung, die zwei Jahre vorher in Traunstein stattgefunden hatte, führte zu dem von Starks Rechtsanwalt beantragten Resultat: das Urteil der Spruchkammer Traunstein wurde aufgehoben, Stark wurde in die Gruppe 3 der Minderbelasteten eingereiht, erhielt ein Jahr Bewährungsfrist und hatte eine Buße von 1000 DM zu zahlen. Diesen Spruch hat er voll akzeptiert. Am 28. Juli 1949 bedankte er sich mit den folgenden Worten beim Vorsitzenden der Berufungskammer für dessen faire Verhandlungsführung:

Nach der abscheulichen Mißhandlung durch den Vorsitzenden B. drängt es mich, Ihnen für Ihre verständnisvolle Leitung der Berufungsverhandlung zu danken. Das Gefühl, es mit anständigen Menschen in ihr zu tun zu haben, hat mir die Kraft und Ausdauer zum Durchhalten der sechstündigen Verhandlung gegeben. Sie haben mir gewiß nichts geschenkt, aber ich hatte den Eindruck, daß Sie innerhalb der Vorschriften der Besatzungsmacht gerecht sein wollten.

Die Vorwürfe, die in der Spruchkammerverhandlung gegen Stark erhoben wurden, lassen sich drei verschiedenen Bereichen zuordnen: 1. Auseinandersetzungen mit verschiedenen Personen aus der näheren und weiteren Umgebung Traunsteins, 2. Eintreten für Hitler und den Nationalsozialismus vor 1933, 3. Aktivitäten als Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1934–1936) und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (1933–1939).

Das äußerst harte Urteil der Traunsteiner Kammer, das im Falle einer Vollstreckung einem Todesurteil gleichgekommen wäre, ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß hier der erste Komplex besonders schwer ins Gewicht fiel. Stark besaß seit 1932 den Hof Eppenstatt in der Nähe von Traunstein. Er hatte sich dort mit mehren Leuten verfeindet, die jetzt eine Gelegenheit sahen, sich an ihm zu rächen. Unter ihnen waren zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten, u. a. die beiden früheren Kreisleiter von Traunstein Wallner und Endrös. Sie waren bereits in Internierungslager eingewiesen worden und erhielten jetzt Gelegenheit, als Belastungszeugen gegen Stark aufzutreten. Ein Beispiel mag zeigen, welcher Art die meisten der aus diesem Kreis vorgebrachten Anschuldigungen waren. Da behauptete ein Zimmermann Alfred Z. („evangelisch, verheiratet, Parteimitglied“), Stark habe ihn 1932 gezwungen, in die SA einzutreten, was ein Landarbeiter Mathias M. bestätigte. Stark habe gesagt: „Z., ich muß Sie entlassen, außerdem Sie treten der SA bei“. Starks Anwalt ermittelte dann, daß Z. längst SA-Mitglied war, als er 1932 auf Arbeitssuche nach Traunstein kam.

Zu diesen persönlichen Streitigkeiten, die jetzt mit Starks politischer Haltung in Zusammenhang gebracht wurden, gehörte auch die Auseinandersetzung mit der geschiedenen Frau seines Sohnes, der in der Akte mehrere umfangreiche Schriftstücke gewidmet sind. Weder

<sup>7</sup> *Johannes Stark*: Experimentelle Untersuchungen über die Natur des Lichtes. 8 S., Privatdruck, Oktober 1947; *ders.*: Erfahrungen und Theorien über Licht und Elektron. 101 S. Traunstein o.J. [nach 1947].

<sup>8</sup> Persönliche Mitteilung von Herrn Hans Stark, Marktschellenberg.

diese familieninterne Angelegenheit noch die anderen von Traunsteiner Mitbürgern erhobenen Vorwürfe sollen hier weiter verfolgt werden. Nach Meinung der Berufungskammer handelte es sich um

Bekundungen einfacher Leute in seiner ländlichen Traunsteiner Umgebung, die fast alle selbst belastet sind, und bei denen im Frühjahr 1947 das Bestreben bestand, ihre Partei- und SA-Zugehörigkeit dem Betroffenen aufzuhalsen, der sie dazu verführte oder unter Ausnutzung seiner Machtstellung als Arbeitgeber zwang, mitzutun. Diese Beobachtung kann immer wieder gemacht werden, daß der kleine Pg. einen Sündenbock im Großen sucht. Hier bei dem Betroffenen ist zweifelsohne viel Schmutz zusammengetragen worden und der Senat ist überzeugt, daß die Bekundungen einer eingehenden Nachprüfung nicht standhalten. Diesen kleinlichen Dingen legt der Senat wenig Bedeutung bei. Es sind meist Meinungen und Werturteile, und wenig substantiierte Angaben, geboren aus Neid, Haß und Nachplappern.

Insbesondere rügten die Berufsrichter, daß die Traunsteiner Spruchkammer führende Nationalsozialisten, die persönliche Feinde von Stark waren, gegen ihn als Belastungszeugen herangezogen hatte. Im einzelnen führten sie dazu aus:

Mit den örtlichen Parteibonzen war er [Stark] in Streit, hat Verfahren vor dem obersten Parteigericht bis zum Gauleiter Wagner hinauf beantragt, wenn er auch hier damit wenig erreichte. Es geht natürlich nicht an, wie es die Kammer Traunstein gemacht hat, diese Leute heute als Zeugen gegen den Betroffenen aufmarschieren zu lassen, die selbst im Glashaus sitzen und sich dem Betroffenen in den Weg stellen, als er gegen ihre einseitige Parteiwirtschaft losging. Überschattet wird dieser Kampf nur dadurch, daß gerade seine Widersacher vor der Kammer bestätigen durften, daß er in diesem Kampf sich immer wieder auf Hitler und seine Beziehungen zu hohen Leuten bezog, was ein Merkmal für seine NS-Einstellung bis zum Schluß sei. Diese Schlußfolgerung ist falsch. Das ganze erstinstanzliche Verfahren wurde dadurch in ein falsches Geleis geschoben. Hier ist mit Voreingenommenheit an den Fall herangegangen worden, und die Kammer hat sich darauf beschränkt, unwesentlichen Schmutz und Klatsch zusammenzutragen, statt Personalakten und Gutachten wirklich kompetenter Leute einzuholen. Nach dem Grundsatz „Minima non curat praetor“ hätte die Kammer nicht in die Breite arbeiten dürfen, sondern hätte diesen Tatbestand möglichst auf das Wesentliche und Entscheidende zusammendrängen müssen. Der Senat hat dies nunmehr getan.

Starks Eintreten für den Nationalsozialismus vor 1933 wird in der Begründung des ersten Urteils ausführlich erörtert und als Belastungsmaterial herangezogen. Sein gemeinsam mit Lenard verfaßtes Bekenntnis zu Hitler von 1924<sup>9</sup> wird ihm dort ebenso vorgeworfen wie seine später entstandenen politischen Broschüren<sup>10</sup>: er habe der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche propagandistische und sonstige Unterstützung gewährt, demagogische Broschüren verfaßt und sich als Werberedner betätigt.

Auch diesen Komplex hat die Berufungskammer recht kurz abgehandelt: ohne die in der ersten Verhandlung vorgebrachten Tatsachen zu bestreiten, weist sie darauf hin, daß diese Äußerungen aus einer Zeit stammen, als von einer nationalsozialistischen Gewaltherrschaft noch nicht die Rede sein konnte. Ferner werden zu Starks Gunsten seine Kämpfe gegen die beiden Traunsteiner Kreisleiter und seine Auseinandersetzung mit dem Münchener Gauleiter Wagner angeführt, die auch der unmittelbare Anlaß zu seinem im Juli 1943 erfolgten Austritt aus der NSDAP gewesen ist.

<sup>9</sup> Hitlergeist und Wissenschaft. Großdeutsche Zeitung, 8. Mai 1924, 1.

<sup>10</sup> *Johannes Stark*: Adolf Hitler und die deutsche Forschung. Berlin 1934; *ders.*: Nationalsozialismus und Wissenschaft. München 1934; *ders.*: Adolf Hitlers Ziele und Persönlichkeit. München 1930.

Zu dem dritten in den beiden Verfahren behandelten Komplex, der Rolle Starks als Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (im folgenden als PTR abgekürzt), enthält die Spruchkammerakte eine größere Zahl von protokollierten Zeugenaussagen und Erklärungen von Physikern. Ihnen wollen wir uns jetzt zuwenden und sehen, welchen Einfluß sie auf das Urteil hatten.

Drei Professoren der Physik traten in dem Verfahren von 1947 als Zeugen auf: Walther Meißner (1882–1974), Arnold Sommerfeld (1868–1951) und Karl Tobias Fischer (1871–1953). Die Aussagen Fischers waren so nichtssagend, daß weder die erste noch die zweite Kammer darauf in ihrem Urteil Bezug nahm. Er gab z. B. zu Protokoll, daß der Nobelpreis nicht aufgrund der Parteizugehörigkeit vergeben wurde, daß Stark seiner Ansicht nach als Bauernsohn das nationale Element in sich hatte, und vergleichbare vor Gericht in keiner Weise verwendbare Feststellungen. Die Aussagen Meißners waren zum großen Teil nur Vermutungen oder sehr allgemeine und in gerichtlicher Hinsicht praktisch wertlose Bemerkungen wie „Persönlich hatte ich mit Herrn Stark weiter nichts. Ich kann nur sagen, daß er ein Nazi und großer Verehrer Hitlers war, worauf er sehr stolz war und dauernd darauf hinwies.“ Nur eine kurze Passage enthielt einen Sachverhalt, der Stark in dem ersten Urteil zum Vorwurf gemacht wurde:

Der Betroffene legte bereits damals schon großen Wert auf die Parteizugehörigkeit seiner Angestellten und vergünstigte diese im Vergleich zu anderen, die der Partei nicht angehörten. Ferner wurden öfter Appelle veranstaltet, deren Aufmachung ausgesprochen nazistisch war. Auch in seinem Büro wurde politisiert.

Diese Anschuldigungen wurden freilich, wie noch zu zeigen sein wird, durch die Aussagen anderer wieder in Frage gestellt.

Schwerer wog das Zeugnis von Sommerfeld. Was er zu Protokoll gab, war nur wenig; er sagte:

Präsident Stark war Nationalsozialist und Aktivist. Auf seine Physiker übte er einen autoritären Einfluß aus. Überhaupt war er seinen Beamten gegenüber sehr diktatorisch. Wie seine Schriften beweisen, war er auch Jugendgegner.

Sommerfeld belastete Stark dadurch, daß er dem Gericht einen Brief vorlegte, den Stark am 16. 1. 1941 an Wilhelm Müller<sup>11</sup> gerichtet hatte. Es ging darin um die anstehende Neubesetzung einer Physikprofessur an der Deutschen Universität in Prag, wobei Stark u. a. schrieb:

Nach Prag gehört ein Physiker, der nationalsozialistisch absolut zuverlässig, eine Arbeitskraft und dazu wissenschaftlich gut qualifiziert ist. Ich kenne nur einen jüngeren Physiker, den ich rückhaltlos für Prag empfehlen kann. Es ist Regierungsrat Dr. B.<sup>12</sup> von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Da er mir als der begabteste und zuverlässigste der jüngeren Physiker an der Reichsanstalt erschien, habe ich ihn zum Leiter meiner eigenen Laboratorien gewählt. Bei intensivem Zusammenarbeiten habe ich ihn sehr

<sup>11</sup> Wilhelm Müller (1880–1968) war seit 1939 Nachfolger von Arnold Sommerfeld auf dem Lehrstuhl für theoretische Physik der Universität München. Als aktiver Nationalsozialist wurde er 1945 aus diesem Amt entfernt, und Sommerfeld nahm seine Tätigkeit in seinem alten Institut wieder auf, bis ein Nachfolger gefunden wurde. Vgl. *Ulrich Benz*: Arnold Sommerfeld. Stuttgart 1975. S. 181–186. Der hier zitierte Brief von Stark an Müller trägt den handschriftlichen Vermerk: „Die Urschrift hat vorgelegen und wurde Herrn Prof. Sommerfeld zurückgereicht. Hammerschmidt, Öff. Kläger.“

<sup>12</sup> Auf Wunsch des Betroffenen wird der Name nicht genannt. Er hat von diesem Vorstoß Starks nichts erfahren und ist auch für eine Berufung nach Prag nicht in Betracht gezogen worden (persönliche Mitteilung).

genau kennen gelernt. Er ist ein vielseitig ausgebildeter, durchaus zuverlässiger Experimentalphysiker, hat eine Reihe von wertvollen Arbeiten zum Teil selbständig, zum Teil zusammen mit mir veröffentlicht, besitzt auch einen guten Vortrag und Dozentenerfahrung an der Berliner Universität. Er ist schon seit längerer Zeit Parteigenosse und SA-Mann. Er ist verheiratet, hat drei Kinder und steht zur Zeit im Militärdienst, könnte aber wohl leicht reklamiert werden. Von B. weiß ich bestimmt, daß er sich in Prag als Professor und als deutscher Mann durchaus bewähren würde. Ich werde ihn veranlassen, daß er Ihnen einen Lebenslauf und ein Verzeichnis seiner Schriften schiekt.

Die Traunsteiner Kammer warf ihm aufgrund dieses Briefes vor: „Als Präsident der Reichsanstalt qualifizierte er die Universitätsprofessoren nicht nur nach ihren Leistungen, sondern nach ihrer politischen Einstellung“. Diese Feststellung ist, wie manches andere in dem ersten Urteil, sachlich falsch (Stark war 1941 nicht mehr Präsident der Reichsanstalt). Die Berufungskammer kam nicht mehr darauf zurück.

Weiteres Belastungsmaterial kam aus Göttingen. Dort gab es einen „Entnazifizierungsausschuß Physikalisch-Technische Reichsanstalt“, dessen Vorsitzender, ein Ingenieur Paul Gottschalk, der Traunsteiner Kammer die folgende Aussage zuleitete:

Ich war 10 Jahre in der Anstalt beschäftigt. Es waren dort durchwegs Parteigenossen beschäftigt. Der Betroffene stellte auch Leute ohne entsprechende Vorbildung an, für ihn war die Hauptsache ihre Parteizugehörigkeit. So stellte er z. B. auch seinen Schwiegersohn Dipl.-Ing. Karpf in der Reichsanstalt an. Diesem richtete er sogar eine Reichsstelle für Typ-Prüfung ein. Offenbar aus Mitteln der Reichsanstalt, denn Stark verwendete viele Mittel der Reichsanstalt und der Notgemeinschaft für persönliche Zwecke. Ferner richtete er sich ein optisches Laboratorium ein, wo er viele Versuche, vor allem über Porzellan, machte. Der Betroffene trug sich sogar mit dem Gedanken, eine Porzellanfabrik zu kaufen, daraus wurde aber nichts. Seinen Angestellten gegenüber benahm er sich sehr diktatorisch, setzte sogar Angehörige der SS zur Überwachung der Betriebsmitglieder ein.

Als weitere belastende Unterlage schickte Gottschalk eine Kopie der bekannten Korrespondenz zwischen Himmler und Heisenberg<sup>13</sup>, die Heisenberg ihm zur Verfügung gestellt hatte, und den Text einer Rede, die Max von Laue 1933 vor der Akademie der Wissenschaften gehalten hatte. Angesichts der Haltung, die Laue kurz darauf in dem Verfahren gegen Stark eingenommen hat, erscheint es fraglich, ob er es war, der Gottschalk diesen Text überlassen hatte<sup>14</sup>.

Die Ausführungen Gottschalks sind in vielen Punkten offensichtlich falsch, was aber die Traunsteiner Kammer nicht bemerkt hat. In seinem Begleitschreiben heißt es z. B., Belastungszeugen gegen Stark seien „alle Dozenten, denen unter dem Rektorat Stark an der Universität München die Kollegelder wegen ihres Widerstandes gegen die sogen. ‘völkische Physik’ gesperrt wurden.“ Diese Behauptung ist frei erfunden, denn Stark ist nie Rektor in München gewesen. Auch die übrigen von Gottschalk angeführten Vorwürfe („Abhaltung von nationalsozialistischen Betriebsappellen, Maßregelungen von drei wissenschaftlichen Angestellten aus politischen Gründen (Namen unbekannt), Errichtung einer Reichsstelle für Typprüfung für seinen Schwiegersohn Dipl. Krafft [!] (unterer SS-Führer), Verschleuderung von Notgemeinschaftsgeldern“) wurden durch die Erklärungen anderer Mitarbeiter der PTR wieder entkräftet. So war der „Schwiegersohn Dipl. Krafft“ alias „Dipl.-Ing. Karpf“, der in Wirklichkeit Krapf hieß, nach Aussage von zwei anderen an der PTR beschäftigten Wissenschaftlern ein „sehr befähigter und tüchtiger Ingenieur und Forscher mit gründlicher

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Beyerchen* (1977), 160–163.

<sup>14</sup> Laues Rede wurde kurz darauf veröffentlicht. Vgl. Anm. 17.

und umfassender Hochschulbildung und von hoher wissenschaftlicher Qualität“, und die angeblich für ihn eingerichtete Typprüfstelle gehörte gar nicht zur PTR.

Insgesamt lagen dem Gericht acht Erklärungen von ehemaligen Mitarbeitern der PTR vor, in denen Stark entlastet wurde; zwei davon betreffen unmittelbar die Behauptungen Gottschalks. Carl Zimmermann, der bis 1936 Leiter des Verwaltungsdienstes der PTR war, ohne der NSDAP anzugehören, versicherte eidesstattlich:

Stark hat an der Anstalt keine Propaganda für die Partei getrieben, auch niemand, selbst mich nicht beeinflusst, in die Partei einzutreten. [. . .] Mir ist kein Fall bekannt, daß eine Einstellung nur wegen der Parteizugehörigkeit erfolgt wäre. Trotz der Verfügung Fricks, daß die Vertretung für die Personalien nur durch Parteigenossen erfolgen dürfe, hat Stark mich in diesen Befugnissen belassen und dagegen erhobene Beschwerden abgewiesen.

Eugen Bruker, der mit dem Neubau der Reichsanstalt beauftragte Architekt, schrieb u. a.:

Als ich im Jahre 1935 als Nichtparteimitglied gegen eine von Goebbels öffentlich propagierte Entrechtung der Nichtparteimitglieder bei dem Parteiobmann meiner Dienststelle, dem Oberfinanzpräsidium Berlin, Einspruch erhoben hatte und daraufhin disziplinarisch aus dem Dienst entfernt werden sollte, habe ich Präsident Stark um seine Hilfe gebeten. Trotz des zeitlichen Zusammentreffens des tragischen Todes eines Sohnes ist Präsident Stark sofort mutig und mannhaft für mich eingetreten und erreichte es, daß ich anstelle der disziplinarischen Entfernung aus dem Amt mit einer glimpflichen schriftlichen Maßregelung davonkam. Ich bestätige dies nicht, um meine Dankesschuld ihm abzutragen, sondern weil seine Handlung ein Zeichen seines überparteilichen Eintretens für Recht und Gerechtigkeit, seines mutigen Einsatzes der eigenen Person für seine Mitmenschen ist.

Während die Traunsteiner Kammer diese Erklärungen kaum berücksichtigte, sah das Berufungsgericht darin einen Beweis für die Unglaubwürdigkeit der Anschuldigungen Gottschalks und kam im Hinblick auf Starks Tätigkeit an der PTR zu folgendem Urteil:

Die Bekundungen Gottschalks sind recht fragwürdig. Der Betroffene kennt ihn persönlich kaum. Der Zeuge hat als Berliner nicht persönlich aussagen können. Das Papier ist geduldig. Der Zeuge ist Vorsitzender des Entnazifizierungsausschusses, er sammelte das Material gegen den Betroffenen. Was soll man von dessen Bekundungen halten, die sich nicht in einem einzigen Fall auf persönliche Erlebnisse stützen, wenn er sagt, der Betroffene habe unter seinem Rektorat an der Universität München die Hörgelder wegen des Widerstandes gegen die sogen. völkische Physik gesperrt. Der Betroffene hat nie mit der Universität München zu tun gehabt, was ihn in die Lage hätte versetzen können, die Hörgelder zu sperren. Ferner spricht er von der Maßregelung von drei wissenschaftlichen Angestellten aus politischen Gründen, ohne aber in der Lage zu sein, die Namen zu nennen. Die weiteren Belastungen sind jeweils nur angedeutet, aber überhaupt nicht substantiiert. Es ist deutlich erkennbar, daß viele Tatbestandsandeutungen ohne Unterlagen und Beweise – sie wurden angekündigt, aber nicht geschickt – das Verfahren zu Ungunsten des Betroffenen beeinflussen sollten. Wenn die Vorinstanz so schwerwiegende Folgerungen aus diesem Material zog, dann hätte sie diesen Zeugen persönlich laden und ins Kreuzverhör nehmen müssen, was er nun aufgrund persönlicher Erlebnisse bekunden kann. Auch auf diesen fragwürdigen Zeugen kann sich der Spruch als Hauptschuldiger nicht aufbauen.

Vier weitere Professoren der Physik haben in dem Verfahren gegen Stark noch eine Rolle gespielt, ohne bei einer der Verhandlungen persönlich anwesend zu sein: Wolfgang Gaede, Adolf Bestelmayer, Max von Laue und Albert Einstein.

Gaede hatte 1933 aus politischen Gründen seine Professur an der TH Karlsruhe aufgeben müssen und war im Juni 1945 in München gestorben. Seine Schwester und Biographin<sup>15</sup>

<sup>15</sup> *Hannah Gaede*: Wolfgang Gaede. Der Schöpfer des Hochvakuums. Karlsruhe 1954.

Hannah Gaede gab im Verfahren gegen Stark eine schriftliche eidesstattliche Erklärung ab, in der sie u. a. bescheinigte:

Präsident Prof. Dr. Johannes Stark in Eppenstein hat im Dezember 1933 mich und meinen verstorbenen Bruder Prof. Dr. Wolfgang Gaede, dessen internationale wissenschaftliche Bedeutung allgemein bekannt ist, von der uns damals drohenden Gefahr unserer Verschickung in ein Konzentrationslager durch seine Bemühungen um uns bewahrt. [. . .] Prof. Dr. Johannes Stark, der damals Präsident der Technischen Reichsanstalt in Berlin war, ließ im Dezember 1933 in einem für meinen Bruder und mich besonders gefährlichen Augenblick uns beide durch telefonischen Anruf aus Berlin zu einer dienstlichen Besprechung auf die Technische Reichsanstalt nach Berlin-Charlottenburg bestellen. Wir mußten noch am gleichen Tag mit dem Nachtschnellzug nach Berlin fahren und Prof. Stark vermittelte meinem Bruder die Verleihung des Siemens-Ringes. [. . .] Prof. Dr. Wolfgang Gaede war für Prof. Dr. Stark das Ideal eines genialen Erfinders und Konstrukteurs innerhalb der reinen Experimentalphysik. Hierfür setzte sich Prof. Stark mit seiner ganzen Persönlichkeit ein, obgleich mein Bruder Professor Gaede in politischem Gegensatz zu ihm stand und obgleich Professor Stark sich durch seinen Einsatz für einen so schwer von der nationalsozialistischen Verfolgung § 4 betroffenen Mann wie Prof. Gaede sich selbst nationalsozialistischen Anfeindungen aussetzte. Ich bezeuge hiermit zugleich, daß diese meine Aussagen auch die Ansicht meines Bruders Prof. Dr. Wolfgang Gaede wiedergeben, dessen langjährige wissenschaftliche Assistentin ich seit 1928 bis zu seinem Tode am 24. Juni 1945 gewesen bin.

Adolf Bestelmayer, der von 1917 bis 1919 Starks Kollege in Greifswald gewesen war, schickte eine ausführliche „Charakter-Beurteilung von Prof. Dr. Johannes Stark“ und eine eidesstattliche Erklärung, die besagt, daß Stark in Greifswald einen jüdischen Assistenten (Dr. Tuczeck) hatte, und daß in seinem Institut die jüdische Physikerin Gabriele Rabel arbeitete, die Stark sehr wohlwollend gefördert hat. Diese Aussage wird im übrigen bestätigt durch einen Brief von Gabriele Rabel an Stark vom 9. April 1949, in dem sie ihm „über alle tausend Abgründe hinweg“ einen Gruß schickt und an die Freundlichkeit erinnert, mit der er sie damals behandelt hat<sup>16</sup>.

Besonders bemerkenswert ist das Verhalten von Max von Laue, der noch 1947, kurz nach der ersten Spruchkammerverhandlung, mit Stark eine öffentliche Auseinandersetzung hatte, die in den *Physikalischen Blättern* ausgetragen wurde<sup>17</sup>. Offensichtlich hatte er von der Verurteilung Starks durch die Traunsteiner Kammer erfahren, denn im Dezember 1947 wandte er sich an die Berufungsinstanz in München mit dem Angebot, zugunsten von Stark auszusagen. Dieser Brief, den der Münchener Senatspräsident an Starks Rechtsanwalt Bergtold weiterleitete, ist leider verloren. Wir wissen davon aus einem Brief Bergtolds an Stark, in dem es heißt:

In Ihrer Sache ist mir ein Brief von Herrn Prof. Dr. Max von Laue an Herrn Senatspräsidenten Walter in München zugegangen, in dem Herr Prof. von Laue den Wunsch ausdrückt, sich zu Ihren Gunsten zu verwenden.

Stark teilte seinem Anwalt jedoch mit, daß er eine Mitwirkung Laues bei der Berufungsverhandlung nicht wünsche.

Albert Einstein war am 10. Mai 1949 von der Berufungskammer München um ein Urteil über Stark gebeten worden:

<sup>16</sup> Der Brief ist im Besitz von Herrn Hans Stark, Marktschellenberg.

<sup>17</sup> *Johannes Stark*: Zu den Kämpfen in der Physik während der Hitler-Zeit; *Max von Laue*: Bemerkungen zu der vorstehenden Veröffentlichung von J. Stark. *Physikalische Blätter*. 3 (1947), 271–273.

Es würde besonders interessieren, ob und welche Rolle Stark bei der Ablehnung der Relativitätstheorie im Dritten Reich spielte. Hatte seine persönliche Ablehnung dieser Theorie ihren Grund in gegensätzlicher wissenschaftlicher Ansicht oder in antisemitischer Überzeugung? Hatten Sie in persönlicher Hinsicht durch ihn zu leiden?<sup>18</sup>

Einstein antwortete umgehend; sein Brief trägt das Datum vom 14. Mai 1949. Ohne seine Antipathie gegen Stark zu verheimlichen, äußerte er sich so, daß sein Brief keine gerichtlich verwertbaren Belastungen enthielt. Die von ihm gegebene Charakterisierung Starks konnte sich im übrigen, was die Zeit des Dritten Reiches angeht, nur auf die Äußerungen Dritter stützen, da er ja Deutschland bereits 1932 verlassen hatte. Seine Antwort an den Senatsvorsitzenden hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Schleifer:

In solchen psychologischen Fragen, wie Sie sie in Ihrem Briefe vom 10. Mai an mich gestellt haben, kann man nur gefühlsmäßig urteilen, also keine objective Sicherheit erlangen.

Johannes Stark war stets ein höchst egozentrischer Mensch von ungewöhnlich starkem Geltungsbedürfnis. Seine Gegnerschaft gegen die Relativitätstheorie und sein ganzes politisches Verhalten beruhen nach meiner Ansicht auf diesem paranoiden Grundzug seiner Persönlichkeit. Dies dürfte für die Erklärung seiner Einstellung gegen die Relativitätstheorie und auch für seine Stellung gegenüber der Nazi-Bewegung und seines Antisemitismus gelten, eine Stellung, welche ausgesprochen opportunistisch gewesen zu sein scheint. Diese Auffassung wird noch besonders gestützt durch einen nach dem Zusammenbruch an die Occupationsbehörde gerichteten Brief, in welchem er sich von den Nazis zu distanzieren versucht hat.

Ich war nie in irgendeiner Weise von Stark abhängig und habe mir nie etwas aus irgendwelchen Äußerungen von Zeitgenossen gemacht. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß ich persönlich durch Stark zu leiden gehabt hätte.

Mit ausgezeichneter Hochachtung Albert Einstein.

Betrachten wir nun noch die wichtigsten Passagen aus der Begründung des zweiten Urteils, in denen es um Starks Ämter während des Dritten Reiches und um seine Konflikte mit Kollegen geht. Zu den Anschuldigungen Meißners heißt es:

Wenn man aber aufmerksam die Aussagen liest, findet man, daß M[eißner] nichts bestimmt aussagt, sondern alles mit „dürfte“ oder „ist anzunehmen“ den Bekundungen etwas Unsicheres, nicht ganz Objektives gibt, und wohl mit einer gewissen Voreingenommenheit an den ganzen Komplex herangegangen wird. Mitbestimmend scheint dabei zu sein, daß der Betroffene tatsächlich ein eigenwilliger, unduldsamer, ja querulanter Geist gewesen sein dürfte, – als solcher wird er auch allgemein geschildert. Die Unbeliebtheit bei manchem Kollegen tritt in Erinnerung an sein Eintreten vor und bei der Machtübernahme deutlich hervor. Die Zeugen können sich nicht durchringen, objektiv nur das zu bringen, was nun dem Betroffenen an politischen Tatbeständen wirklich zur Last gelegt werden kann. In den Streit der Wissenschaftler unter sich kann sich der Senat nicht einlassen. Immerhin scheint der Betroffene mit seiner Ansicht, auch in seiner wissenschaftlichen Gegnerschaft zu Einstein recht zu behalten. Der Senat glaubt nicht, daß der Betroffene eine Gegnerschaft nur künstlich konstruierte, weil es sich bei dem Gegner um einen Juden handelte. Der Betroffene ist wenn er wissenschaftlich andere Erkenntnisse gewonnen hatte, auch Ariern kämpferisch entgegengetreten.

<sup>18</sup> Die Korrespondenz mit Einstein fehlt in der Akte. Die Anfrage der Münchener Kammer und ein Durchschlag der Antwort Einsteins befinden sich im Nachlaß Einsteins in der Universität Jerusalem, der ich für die Genehmigung zur Veröffentlichung danke. Ferner danke ich Herrn Otto Nathan (Estate of Albert Einstein, New York), daß er mir geholfen hat, Kopien dieses Briefwechsels zu bekommen.

Ausführlich wird auf die von Gottschalk vorgelegte Rede Max von Laues vom Dezember 1933 eingegangen, mit der dieser verhindert hatte, daß Stark in die Preußische Akademie der Wissenschaften aufgenommen wurde.

Die Feindschaft mit Herrn von Laue dürfte tragische Hintergründe haben. Laut Anklage (. . .) hat dieser Zeuge, selbst ein hervorragender Wissenschaftler, die Wahl des Betroffenen als Präsident der Reichsanstalt für Physik abgelehnt, weil er in ihm nach dessen eigenen Bekenntnissen den Diktator der Physik sah, der auch den Fachverlagen gegenüber als solcher auftrat. Besonders gegen einen vom Betroffenen anscheinend vorgesehenen Generalredakteur zur Gleichschaltung dieser Fachpresse ist der Zeuge mit Recht Sturm gelaufen. Er mußte in ihm den Bedroher der wissenschaftlichen Freiheit sehen. Wenn man die Rede aufmerksam liest, kommt man aber doch zu dem Ergebnis, daß es sich hier mehr um einen wissenschaftlichen Streit handelt, und die Vorwürfe sich in erster Linie gegen die eigenwillige Person des Betroffenen richten. Diese Rede hätte ja auch sonst nicht im Jahre der Machtübernahme gehalten werden können.

Vielleicht waren die Unkenrufe des Herrn von Laue im Jahre 1933 berechtigt, dies ist sogar anzunehmen. Die Vorinstanz hätte dann aber, wenn sie diese Rede als Beweismittel so hoch wertet, doch das Bedürfnis empfinden müssen, festzustellen, was dieser Zeuge von Laue heute für die folgenden Nazijahre bekunden kann, ob sich insbesondere in der Folgezeit seine düsteren Voraussagen bewahrheitet haben. Es ist richtig, die Wissenschaft sollte über ein von Rust vorgeschlagenes Gesetz durch die Gründung einer Reichsakademie der Forschung in ihrer wissenschaftlichen Freiheit beschränkt und nazistisch ausgerichtet werden. Der Betroffene weist nach, daß gerade er es war, der alles aufbot, um dies zu verhindern, und daß er es auch gegen Rust mit Erfolg durchsetzte, daß dieses Gesetz 1935 von Rust selbst zurückgezogen werden mußte, weil Hitler es auf Betreiben des Betroffenen ablehnte. Gerade diese Tat war es, die den Betroffenen für alle Zukunft mit dem Reichserziehungsminister in Konflikt brachte<sup>19</sup>.

Abschließend stellt die Kammer zu diesem Komplex fest, daß das vorgelegte Entlastungsmaterial mindestens ebenso schwer wiegt wie die Anschuldigungen:

Sie [die Vorinstanz] übergeht in dieser Richtung das Entlastungsmaterial ganz. Sie hätte doch mindestens zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es sich in erster Linie um einen Streit unter Wissenschaftlern handelt, den eine Kammer nicht entscheiden kann und selbst ein Sachverständiger nicht in der Lage ist, es sei denn, er ist selbst eine Kapazität und selbst dann kann er einseitig sein und sich noch lange nicht zum objektiven Richter aufschwingen. Der Betroffene legt so einwandfreie Dokumente von auch heute noch anerkannten, dem Nationalsozialismus feindlich gegenüberstehenden Wissenschaftlern, von Mitarbeitern (Zimmermann) vor, die eine ganz andere Sprache führen und die dem Betroffenen bestätigen, daß er wohl eine kämpferisch eigenwillige einmalige Figur war, der aber nie einseitig zum Schaden von Nicht-Nationalsozialisten handelte. Sein ideologisches Eintreten für den Nationalsozialismus in den früheren Jahren wird auch von diesen Leuten nicht bestritten, das habe ihn aber nie zu verwerflichen Handlungen geführt. Es würde zu weit führen, all diese Bekundungen in ihrem tiefeschürfenden Inhalt wiederzugeben. Ihr Wert wird erhöht, daß sie meist ohne Wissen und Betreiben des Betroffenen unangefordert an die Kammer zur Wahrheitsfindung und im Sinne der Gerechtigkeit kamen. Der Senat hat aber daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß es sich um einen Zweifelsfall handelt, der wohl nie mit Sicherheit geklärt werden kann, weil von diesen Wissenschaftlern jeder seine eigene Meinung hat und von sich eingenommen ist.

In Anbetracht der hier beschriebenen Beweislage war die Berufungskammer nicht bereit, das Urteil der ersten Instanz zu bestätigen. So umstritten ihr Johannes Stark als Physiker und Wissenschaftsorganisator erschienen sein mag: mit den Kategorien des Strafrechts war er nicht

<sup>19</sup> Zu Starks Auseinandersetzung mit Rust vgl. Kurt Zierold: Forschungsförderung in drei Epochen. Wiesbaden 1968. S. 208–210.

zu beurteilen, auch nicht auf der Grundlage der Entnazifizierungsgesetze. Für die Juristen handelte es sich bei Starks Auseinandersetzungen mit Kollegen in erster Linie um einen „Streit der Wissenschaftler unter sich“, für den sie nicht zuständig waren. So endete das mit viel Aufwand geführte Verfahren mit der schon erwähnten und im Vergleich zu dem Spruch der ersten Instanz eher symbolisch zu nennenden Verurteilung Starks zu 1000 DM Geldstrafe.

### *Summary*

Johannes Stark was the only German Nobel prize winner who was tried in a De-Nazification Court after 1945. In 1947, he was sentenced by a Bavarian Trial Tribunal to be assigned to a labor camp for four years, but he filed an appeal from this decision to the Appellate Tribunal in Munich. In 1949, the Appellate Tribunal modified the verdict: Stark was now judged as a Lesser Offender and fined 1000 marks.

In the present paper we give a description of the course of these two trials, where some well-known physicists were called to witness on Stark's activities during the Nazi period, and we relate about the argumentation of the judges who had to condemn a great scientist for his political errors. The article is based on the documents which the author was allowed to consult at the court of Traunstein.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Andreas Kleinert

Universität Hamburg

Institut für Geschichte der Naturwissenschaften, Mathematik und Technik

Bundesstraße 55, D-2000 Hamburg 13